

Satzung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg vom 28. November 1985 in der Fassung vom 17.11.2021

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg hat am 17.11.2021 gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezirk und Sitz

- (1) Die Kammer führt die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg“ (IHK); sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bonn und umfasst die kreisfreie Stadt Bonn sowie den Rhein-Sieg-Kreis.

§ 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

§ 3 Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- Vollversammlung,
- Präsidium,
- PräsidentIn,
- HauptgeschäftsführerIn.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 70 Mitgliedern. 58 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 12 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von

dem/der Präsident/Präsidentin hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 5 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Angelegenheiten, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung (§ 4 S. 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden, (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG)
- d) die Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung des/der Hauptgeschäftsführers/Hauptgeschäftsführerin (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG),
- g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG),
- h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S. 2 Nr. 7 IHKG),
- i) das Finanzstatut (§ 4 S. 2 Nr. 8 IHKG),
- j) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- k) die Wahl der RechnungsprüferInnen,
- l) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- m) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
- n) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- o) den Vorschlag der ArbeitgebervertreterInnen für den Berufsbildungsausschuss
- p) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens
- q) die Errichtung des Ausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
- r) die Errichtung von Schiedsgerichten und Einigungsstellen

(2) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist

von dem/der Präsidenten/Präsidentin unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird dem/der Präsidenten/Präsidentin gemeinsam mit der Hauptgeschäftsführung aufgestellt und berücksichtigt alle Anträge für die Vollversammlung, die spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Hauptgeschäftsführung eingegangen sind.

(3) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung haben sie dies rechtzeitig mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.

(5) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Bei der Behandlung von Themen, die ihrer Natur nach als vertraulich zu behandeln sind oder auf Antrag vertraulich behandelt werden sollen, kann der/die PräsidentIn die Öffentlichkeit ausschließen.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere KandidatInnen bewerben, ist derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Namentliche Abstimmung, geheime Abstimmung oder geheime Wahl erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen. Über die Art des Abstimmungsverfahrens entscheidet die Sitzungsleitung.

(9) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Vorschlag des Präsidiums ein Beschluss der Vollversammlung auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, soweit es sich nicht um die Verabschiedung genehmigungspflichtiger Rechtsvorschriften handelt. Ein auf diesem Wege beantragter Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

(10) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitz und der Hauptgeschäftsführung zu unterzeichnen ist. Von Mehrheitsbeschlüssen abweichende Meinungen stimmberechtigter Mitglieder sind auf deren Antrag in der Niederschrift festzuhalten.

§ 6a virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Das Präsidium kann beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung

ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 6 Abs. 2 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 4 Wahlordnung IHK Bonn/Rhein-Sieg geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 6 Abs. 6 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.

(5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 6 Abs. 5 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 6 b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

§ 6b Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen zusätzlich zur Herstellung der Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 5 über das Internet nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der/die PräsidentIn vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der/Die PräsidentIn hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der/Die PräsidentIn hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die vorsitzende Person sowie deren StellvertreterIn und die Mitglieder, die ihr Amt bis zur Berufung eines neuen Ausschusses ausüben. Sie kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit der Hauptgeschäftsführung im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(3) Die Einladung der Ausschüsse erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird von der dem Ausschuss vorsitzenden Person gemeinsam mit dem hauptamtlichen Betreuer der IHK des Ausschusses aufgestellt.

(3a) Die dem Ausschuss vorsitzende Person kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch zu einer Sitzung eingeladen werden, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Abstimmungen in den Ausschüssen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Über die Art des Abstimmungsverfahrens entscheidet die Sitzungsleitung.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums, die Hauptgeschäftsführung und seine/ihre Stellvertretung sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(7) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertretung werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollversammlung zur Berufung vorgeschlagen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und sieben Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Wahlvorschläge für das Ehrenamt des/der Präsidenten/Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen müssen in Textform mindestens 14 Tage vor der Sitzung der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgt, bei der Hauptgeschäftsführung eingehen. Verspätet eingehende Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung und das amtierende Präsidium. Die nominierten Kandidaten/Kandidatinnen werden der Vollversammlung mit den Einladungsunterlagen bekannt gegeben. Gewählt ist zum/zur Präsidenten/Präsidentin bzw. zum/zur Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (Relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Das Wahlergebnis stellen HauptgeschäftsführerIn und der/die scheidende bzw. der/die amtierende PräsidentIn fest. Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit. Eine einmalige Wiederwahl des/der Präsidenten/Präsidentin ist zulässig. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.

(2) Das Präsidium bereitet die Beratungen der Vollversammlung vor und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse, soweit es diese Aufgaben nicht dem/der Präsidenten/Präsidentin oder der Hauptgeschäftsführung überlässt. Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der IHK, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.

(3) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der Vollversammlung beschließen, soweit nicht das Gesetz die Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten. Die Zustimmung der Vollversammlung ist in ihrer nächsten Sitzung einzuholen.

(4) Die Einladung des Präsidiums erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin gemeinsam mit der Hauptgeschäftsführung aufgestellt.

(4a) PräsidentIn und HauptgeschäftsführerIn entscheiden gemeinsam, ob Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit eingeräumt wird, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch zu einer Sitzung eingeladen werden, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) In der Präsidiumssitzung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Über die Art des Abstimmungsverfahrens entscheidet die Sitzungsleitung. Das Präsidium kann Beschlüsse auch auf elektronischem Weg fassen. PräsidentIn und HauptgeschäftsführerIn bestimmen gemeinsam, welche Beschlüsse das Präsidium auf elektronischen Weg fassen soll. Jedes Mitglied des Präsidiums kann der Beschlussfassung auf elektronischem Weg widersprechen. In diesem Fall ist der Beschluss in der Sitzung des Präsidiums zu fassen. In der Präsidiumssitzung gibt der/die PräsidentIn das Ergebnis der elektronischen Beschlussfassung bekannt. Soweit die Beschlussfassung nicht einstimmig ist, erfolgt nach Erörterung die Beschlussfassung in der Sitzung des Präsidiums.

(6) Die Vollversammlung kann die vorzeitige Abberufung des/der Präsidenten/Präsidentin und/oder von Mitgliedern des Präsidiums beschließen. Der Antrag auf vorzeitige Abberufung kann nur von mindestens der Hälfte aller Mitglieder der Vollversammlung gestellt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.

§ 9 PräsidentIn, EhrenpräsidentIn

(1) Der/Die PräsidentIn ist vorsitzende Person von Vollversammlung und Präsidium und SprecherIn der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk.

(2) Der/Die PräsidentIn oder in seinem/ihrer Auftrag der/die HauptgeschäftsführerIn beruft die Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlung ein. Der/Die PräsidentIn führt in ihnen den Vorsitz. Der Vorsitz beinhaltet die Leitungs- und Ordnungsbefugnis während der Sitzung. Die vorsitzende Person eröffnet und schließt die Sitzung, übt das Hausrecht aus und bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Reihenfolge des Aufrufs der Wortmeldungen. Redebeiträge sollen eine mit der Sitzungseffizienz des Plenums vereinbare Maximallänge haben. Der Vorsitz berechtigt im Rahmen seiner Sitzungsleitung, einheitliche Begrenzungen der Redezeiten für alle Beiträge festzulegen.

- (3) Der/Die PräsidentIn wird bei Verhinderung durch eine/einen von ihm/ihr damit beauftragte/n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, sonst durch die/den amtsälteste/n anwesende/n Vizepräsidentin/Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Der/Die PräsidentIn ist vollberechtigtes Mitglied aller Ausschüsse mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses.
- (5) Die Vollversammlung kann eine/einen frühere/n verdiente/n Präsidentin/Präsidenten zur/zum Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsidenten ernennen. Der /Die EhrenpräsidentIn hat das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung der IHK beratend teilzunehmen.

§ 9a Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie der/die PräsidentIn nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Soweit hierfür eine Erstattung von Auslagen gewährt werden soll, ist dies vom Präsidium in einer Reisekostenrichtlinie zu regeln.

§ 10 HauptgeschäftsführerIn

- (1) Die Hauptgeschäftsführung führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, sie ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Die Hauptgeschäftsführung ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen. Sie veranlasst nach ihrem Ermessen die Teilnahme weiterer MitarbeiterInnen an diesen Sitzungen.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch die Hauptgeschäftsführung erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Sie kann damit auch die Geschäftsführung und weitere MitarbeiterInnen der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.
- (3) Die Vollversammlung bestellt den/die HauptgeschäftsführerIn.
- (4) Das Präsidium entscheidet über den Anstellungsvertrag des/der Hauptgeschäftsführers/Hauptgeschäftsführerin. Der Anstellungsvertrag wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin und einem/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin unterzeichnet.
- (5) Die Vertretung der Hauptgeschäftsführung wird durch eine gemeinsame Entscheidung von PräsidentIn und HauptgeschäftsführerIn geregelt.
- (6) Der/Die HauptgeschäftsführerIn ist die dienstvorgesetzte Person der übrigen MitarbeiterInnen der IHK.

§ 11 Geschäftsführung und übrige MitarbeiterInnen

- (1) PräsidentIn und HauptgeschäftsführerIn entscheiden gemeinsam über die Bestellung von GeschäftsführerInnen; die Anstellung der übrigen MitarbeiterInnen obliegt allein der Hauptgeschäftsführung.
- (2) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung unterzeichnen der/die PräsidentIn und der/die HauptgeschäftsführerIn; die Anstellungsverträge weiterer MitarbeiterInnen unterzeichnet die Hauptgeschäftsführung.
- (3) Das Präsidium entscheidet über Versorgungszusagen an MitarbeiterInnen der IHK.

§ 12 Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung der IHK

- (1) Der/Die PräsidentIn und der/die HauptgeschäftsführerIn vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei, soweit Gesetz und Satzung es vorsehen, an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums gebunden.
- (2) Der/Die PräsidentIn kann bei Verhinderung durch eine/einen von ihr/ihm beauftragte/n Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, der/die HauptgeschäftsführerIn durch seine/ihre Vertretung vertreten werden.
- (3) Der/Die PräsidentIn und der/die HauptgeschäftsführerIn sowie bei ihrer Verhinderung ihre Vertretung sind berechtigt, MitarbeiterInnen der IHK oder Dritten Vollmacht zur Vertretung der IHK auf bestimmten Sachgebieten zu erteilen.
- (4) In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ist die Hauptgeschäftsführung allein vertretungsberechtigt; sie kann bei Verhinderung durch ihre Vertretung oder einen/einer sonstigen von ihr benannten MitarbeiterIn der IHK vertreten werden.
- (5) Gegenüber dem/der HauptgeschäftsführerIn wird die IHK von dem/der Präsidenten/Präsidentin und einem/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin vertreten.

§ 13 Haushaltswesen der IHK

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Die Hauptgeschäftsführung bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der/Die PräsidentIn und der/die HauptgeschäftsführerIn überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. RechnungsprüferInnen für die Prüfung des Jahresabschlusses sind die dem Haushaltsausschuss vorsitzende Person und ihr/ihre StellvertreterIn.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung der Hauptgeschäftsführung nachzusuchen. Die RechnungsprüferInnen berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 14 Inkrafttreten von Rechtsvorschriften/Bekanntmachungen

- (1) Die Rechtsvorschriften der IHK werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgt ist.
- (2) Bekanntmachungen, die nicht Satzungsrecht betreffen, werden im Internet unter www.ihk-bonn.de veröffentlicht.

Bonn, den 17.11.2021

Stefan Hagen
(Präsident)

Dr. Hubertus Hille
(Hauptgeschäftsführer)

genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW am 15. Dezember 2021, AZ IX.6/2021-0012790

Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 22.12.2021